

..... (Name)

..... den2021

An das Amtsgericht – Familiengericht

E I L T

Kinderschutzverfahren gem. §§ 1666 Abs. 1 und 4 BGB

Für geb. am 20...

gesetzlich vertreten durch

Ich rege an,

(oder einsetzen)

(als Eltern, Mutter, Vater, Großvater, Verwandter, Arzt, Betreuer, Therapeut, des betroffenen Kindes,)

**gegen den Leiter /die Leiterin der Schule,
Herrn/ Frau
und die LehrerInnen und Lehrer**

**von Amts wegen ein Verfahren gemäß §1666 Abs. 1 und 4 BGB
zur Beendigung einer derzeit bestehenden nachhaltigen
Gefährdung
des *körperlichen, seelischen und geistigen Wohls* von (Name)
wie darüber hinaus aller weiteren Schulkinder**

derschule in,

die aufgrund von schulinternen Anordnungen zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes während und außerhalb des Unterrichts, zur Wahrung räumlicher Distanz zu anderen Personen, Zulassung von gesundheitlichen Testverfahren an Schülern auf dem Gelände der Schule und/oder zum *home-schooling* besteht,

zu eröffnen,

entsprechende Anordnungen mit sofortiger Wirkung zu untersagen

und in dem Verfahren auch die Rechtmäßigkeit der diesen Anordnungen zugrundeliegenden Vorschriften der Verordnung des Landes
(z.B. Nordrhein-Westfalen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO vom 7. Januar 2021 in der ab dem 2021 gültigen Fassung)

zu überprüfen

Für den Fall,

dass eine Entscheidung zur Hauptsache aus formellen Gründen kurzfristig nicht möglich ist, rege ich

den Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung nach §§ 49 ff FamFG an,

mit der die nachstehend begründete Gefährdungslage für bis zur Entscheidung in der Hauptsache durch vorläufige Aussetzung der schulinternen Anordnungen zum Tragen des Mund- und Nasenschutzes, zur Einhaltung von Mindestabständen anderen Personen gegenüber und/oder die Zulassung von gesundheitlichen Testungen.....vorläufig aufgehoben bzw. dem Schulleiter wie der Lehrerschaft untersagt wird.

Gründe

Zeitnahe Anordnungen des Familiengerichts nach § 1666 Abs. 4 BGB gegenüber den Lehrkräften und der Schulleitung sind zur Abwendung bestehender und weiterhin drohender nachhaltiger, möglicherweise sogar generationsübergreifenden Schädigungen von wie auch aller anderen Mitschülerinnen und Mitschüler dringend erforderlich.

Die Aufhebung der bestehenden schulinternen Anordnungen ist im Übrigen auch zur Beendigung sonst fortdauernder zumindest objektiv bestehender Verletzung von Straftatbeständen wie §§ 240, 224, 225, 171, 25-27 StGB dringend geboten.

Selbstverständlich wünschen wir die Wiederaufnahme des zuverlässigen Präsenzunterricht vor Ort in voller Stundenzahl für alle Schulkinder.

Konkrete wissenschaftliche Bewertungen der Gefährlichkeit von SARS-CoV-2 (COVID-19) wurde von John P. A. Ioannidis et al. veröffentlicht, siehe

- (a) Infection fatality rate of COVID-19 inferred from seroprevalence data , John P A Ioannidis, 2020-10-14, https://www.who.int/bulletin/online_first/BLT.20.265892.pdf
- (b) Reconciling estimates of global spread and infection fatality rates of COVID-19: An overview of systematic evaluations, John P. A. Ioannidis, 2021-03-26, <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/eci.13554>

4 Discussion p10 pp., Ioannidis, 2021-03-26:

Overall average IFR may be ~0.3%-0.4% in Europe and the Americas (~0.2% among community-dwelling non-institutionalized people) and ~0.05% in Africa and Asia (excluding Wuhan). Within Europe, IFR estimates were probably substantially higher in the first wave in countries like Spain, UK and Belgium and lower in countries such as Cyprus or Faroe Islands (~0.15%, even case fatality rate is very low),⁷⁰ Finland (~0.15%)⁷¹ and Iceland (~0.3%).

...

Infection fatality rate may change over time locally and globally. If new vaccines and treatments pragmatically prevent deaths among the most vulnerable, theoretically global IFR may decrease even below 0.1%. However, there are still uncertainties both about the real-world effectiveness of new options, as well as the pandemic course and post-pandemic SARS-CoV-2 out-breaks or seasonal re-occurrence. IFR will depend on settings and populations involved. For example, even 'common cold' coronaviruses have IFR~10% in nursing home outbreaks.

Eine konkret bestehende Verletzung und drohende weitere Gefährdung der körperlichen wie seelischen Gesundheit von wie seiner MitschülerInnen ergibt sich aus inzwischen vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Beispielhaft verweisen wir auf:

- (c) Assessing mandatory stay-at-home and business closure effects on the spread of COVID-19, Eran Bendavid, Christopher Oh, ..., John P. A. Ioannidis, 2021-01-05, <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/eci.13484>
- (d) John Ioannidis - "lockdown is a nuclear weapon that destroys everything", 2020-08-15, <https://www.youtube.com/watch?v=GxleN7KFqdc>
- (e) Effectiveness of Adding a Mask Recommendation to Other Public Health Measures to Prevent SARS-CoV-2 Infection in Danish Mask Wearers, Henning Bundgaard, ... 2021-03, <https://www.acpjournals.org/doi/10.7326/M20-6817>
- (f) FFP2-Maskenpflicht in Berlin gefährdet mehr als dass sie nützt, Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene e.V. (DGKH), 2021-03-31, <https://www.krankenhaushygiene.de/informationen/824>
- (g) Mund-Nasen-Schutz in der Öffentlichkeit: Keine Hinweise für eine Wirksamkeit, Ines Kappstein, 2020-11-10, <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/html/10.1055/a-1174-6591>
- (h) Nonpharmaceutical Measures for Pandemic Influenza in Nonhealthcare Settings—Personal Protective and Environmental Measures, Jingyi Xiao, ..., Benjamin J. Cowling, 2020-05-05, https://wwwnc.cdc.gov/eid/article/26/5/19-0994_article
- (i) Gesundheitliche Bewertung von Kohlendioxid in der Innenraumluft, Umweltbundesamt, 2008, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/pdfs/kohlendioxid_2008.pdf
- (j) Rückatmung von Kohlendioxid bei Verwendung von Operationsmasken als hygienischer Mundschutz an medizinischem Fachpersonal, Ulrike Butz (Dissertation), 2005, <https://mediatum.ub.tum.de/doc/602557/602557.pdf>
- (k) Prof. Dr. Christof Kuhbandner, Lehrstuhl für Pädagogische Psychologie, Universität Regensburg, <https://www.uni-regensburg.de/humanwissenschaften/psychologie-vi/news/index.html>, mit den Inhalten: [Thesepapier: Die Nebenwirkungen und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen](#) vom 2020-10-18, seinem offenen Brief: [Fundamentale Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit der Verordnung einer Maskenpflicht in der Grundschule](#) vom 2020-10-26 und seinem Kommentar in der SZ <https://sz.de/1.5097188> vom 2020-10-29.
- (l) die Feststellungen des Kinder- und Jugendpsychiaters Dr. Hans-Joachim Maaz bzw. den Psychologen Dietmar und Aaron B. Czycholl in *Corona Angst – Was mit unserer Psyche geschieht*, Frank & Timme Verlag;
- (m) den Kommentar des Neurobiologen Prof Dr. Gerald Hüther Göttingen vom 19. 12. 2020 in der Neuen Zürcher Zeitung *Die Corona-Massnahmen sind ein bitteres Geschenk für unsere Kinder* und sein Buch *Biologie der Angst*, V&R 12. Aufl. 2014;
- (n) die Vortragsfolien zum download <https://www.sensendorf.de/corona/> *Gefährdung von Kindern durch das Tragen von Masken* der Fachärztin für Anästhesiologie, Homöopathie Heike Sensendorf Martinusstraße 21, 41569 Rommerskirchen;
- (o) eventuell auch die Literatur-Recherche: Gefährdung durch die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB1) bei Kindern und Jugendlichen? https://klagepaten.eu/wp-content/uploads/2021/03/20201201_V2_Gefaehrd_KinderJugend_MNB_Final.pdf

Gerne senden wir Ihnen unsere komplette Liste unserer gesammelten Referenzen, als wir diese mit Ihnen natürlich auch gerne diskutieren wollen.

Auch mag uns hier der Beschluss des Amtsgericht Weimar vom 8.4.2021, Az.: 9 F 148/21, mit detaillierter Beweisaufnahme unter dem Kinderschutzverfahren nach § 1666 Abs. 4 BGB weiterhelfen. Siehe anonyme Kopie <https://docdro.id/NCImHr3> (pdf) und KRiStA Pressemitteilung <https://bit.ly/324Xi2L>. Der Beschluss hat die *Coronaverordnungen* an den Staatlichen Schulen Grundschule Pestalozzi und Regelschule Pestalozzi in Weimar verboten.

Verletzungen von Grund- und Menschenrechten des Kindes wie seiner MitschülerInnen aus Grundgesetz und internationalen Konventionen

Kinder sind unabhängig von ihrem Alter Träger von Grundrechten auf körperliche Unversehrtheit (seelisch, geistig, psychisch), freie Entfaltung der Persönlichkeit, Achtung der Menschenwürde = gewaltfreie Erziehung u.a., Betreuung und Erziehung durch ihre Eltern u.a.m.

Eingriffe in diese Grundrechte – gleichgültig ob durch Privatpersonen oder Amtsträger verursacht - können nicht anders bewertet werden als eine objektive Gefährdung des „**Kindeswohls**“ i.S.d. § 1666 BGB.

Die schulinternen Anordnungen des Maskentragens und der Wahrung räumlicher Distanz zu anderen Personen, Zulassung von gesundheitlichen Testverfahren an Schülern auf dem Gelände der Schule, verletzen ebenso wie die den Anordnungen zugrundeliegende Verordnung vom.....des Landes/ der Stadt konkret Grundrechte des Kindes und seinen MitschülerInnen insbesondere aus

- Art. 1 GG: Achtung der Menschenwürde;
- Art 2 GG: auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und körperliche Unversehrtheit;
- Art 6 GG: auf Erziehung und Betreuung durch die Eltern (auch im Hinblick auf Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und von Kindern zu tragender „Gegenstände“).

Darüber hinaus sind **Kindesrechte und Schutzansprüche des Kindes bzw. der Kinder aus internationalen Konventionen** konkret verletzt;

aus der **UN-Konvention über die Rechte des Kindes** insbesondere

- Art. 3 – Kindeswohl ist bei allen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen;
- Art 16– Verbot willkürlicher oder rechtswidriger Eingriffe in das Privatleben, seiner Familie, seiner Wohnung;
- Art 16 Abs. 2 – auf Rechtsschutz gegen Übergriffe.
- Art 19 – auf Schutz vor körperlicher, geistiger Gewalt,
- Art. 28 Abs. 2, 29 Abs. 1 – auf Beschulung unter Achtung der Menschenwürde des Kindes und Einhaltung konkreter Ziele von Beschulung;
- Art 37a - Verbot der Folter, erniedrigender Behandlung,
- Art 37 d – auf besonderem Rechtsschutz bei Freiheitsentziehung ;

aus dem **Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984 (BGBl. 1990 II S. 246):**

Art. 1

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Folter“ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden....

Art. 2

(1) Jeder Vertragsstaat trifft wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern.

(2) Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

(3) Eine von einem Vorgesetzten oder einem Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung darf nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

Art. 4

(1) Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten. Das gleiche gilt für versuchte Folterung und für von irgendeiner Person begangene Handlungen, die eine Mittäterschaft oder Teilnahme an einer Folterung darstellen.

(2) Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Art. 5

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Art. 4 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen;

aus der Europäischen Menschenrechtskonvention

Art. 8

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechtes nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer;

durch Überschreitung der im **Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (BGBl 1973 II 1553)** festgelegten Grenzen:

Art 4

(1) im Falle eines **öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht** und der amtlich verkündet ist, können die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, die ihre Verpflichtungen aus diesem Pakt **in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert**, außer Kraft setzen, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht zuwiderlaufen und keine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft enthalten.

(2) Aufgrund der vorstehenden Bestimmung dürfen die Art. 6, 7, 8 (Absätze 1 und 2), 11, 15, 16 und 18 nicht außer Kraft gesetzt werden.

(3) Jeder Vertragsstaat, der das Recht, Verpflichtungen außer Kraft zu setzen, ausübt, hat den übrigen Vertragsstaaten durch Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unverzüglich mitzuteilen, welche Bestimmungen er außer Kraft gesetzt hat und welche Gründe ihn dazu veranlassen haben. Auf demselben Wege ist durch eine weitere Mitteilung der Zeitpunkt anzugeben, in dem eine solche Maßnahme endet.

(Fettdruck durch Verfasser)

Zu den persönlichen Freiheitsrechten vergleiche z B Art. 9, 12,

Art. 17

(1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Zur Verpflichtung des Familiengerichts, gegenüber Lehrkräften und Schulleitung, Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit der das Kind und seine MitschülerInnen gefährdenden schulinternen Anordnungen festzustellen und anzuordnen, diese zu unterlassen

Ein Eingriff in diese Rechte des Kindes aus GG und internationalen Konventionen kann unabhängig davon, von wem der Eingriff ausgeht, nicht anders bewertet werden als eine **objektive Gefährdung des „Kindeswohls“** i.S.d. §§ 1666 BGB, 155, 157 FamFG.

Wenn das Gesetz nicht zuletzt aufgrund Art. 2, 1 und 6 GG in 1631 Abs. 2 BGB Eltern bestimmte Erziehungsformen verbietet und dies u. a in 223 ff, 171 StGB unter Strafe stellt, kann eine gleichartige Behandlung nicht rechtmäßig sein, nur weil sie durch oder im Auftrag staatlicher Funktionsträger vorgenommen wird. Dies wird nicht zuletzt auch durch die Verschärfung der Strafandrohung bei Rechtsverletzung durch Amtsträger unterstrichen.

Bedarf danach jede Einschränkung der besonderen Rechte des Kindes ob aus GG oder internationalen Konventionen der besonderen Rechtfertigung, so unterliegt sie in jedem einzelnen Bereich dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit.

Insofern muss auch hier entsprechend gelten, was das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof zur Zulässigkeit einer Trennung eines Kindes von seinen Eltern ausgeführt haben:

BVerfG v. 24.3.2014 – 1BvR 160/14 – ZKJ 2014, S. 242 ff:

Es lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, dass die Trennung der Kinder geeignet ist, die von den Gerichten angenommenen Gefahren zu beseitigen oder abzumildern. Zwar wäre die Trennung grundsätzlich geeignet, die nach Ansicht der Gerichte bei der Mutter für die Kinder bestehenden Gefahren zu beseitigen. Allerdings ruft die Trennung des Kindes von den Eltern regelmäßig eigenständige Belastungen hervor, weil das Kind unter der Trennung selbst dann leiden kann, wenn sein Wohl bei den Eltern nicht gesichert war. Eine Maßnahme kann nicht ohne weiteres als zur Wahrung des Kindeswohls geeignet gelten, wenn sie ihrerseits nachteilige Folgen für das Kindeswohl haben kann. Solche negativen Folgen einer Trennung des Kindes von seinen Eltern und einer Fremdunterbringung sind zu berücksichtigen (vgl....) und müssten durch die Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, so dass sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessern würde (vgl. BGH XII ZB 247/11 v. 26.10.2011) (S. 244,245)

BGH v. 26.10.2011 – Az:12 ZB 247/11= ZKJ 2012, 107 ff:

... An der Eignung fehlt es nicht nur, wenn die Maßnahme die Gefährdung des Kindeswohls nicht beseitigen kann. Vielmehr ist die Maßnahme auch dann ungeeignet, wenn sie mit anderweitigen Beeinträchtigungen des Kindeswohls einhergeht und diese durch die Beseitigung der festgestellten Gefahr nicht aufgewogen werden.....ungeeignet, wenn sie in anderen Belangen des Kindeswohls wiederum eine Gefährdungslage schafft und deswegen in der Gesamtbetrachtung zu keiner Verbesserung der Situation des gefährdeten Kindes führt. (ZKJ S. 109)

Nach diesen Grundsätzen ist ein Eingriff nur zulässig, wenn **vor einer Einschränkung der Grundrechte** des Kindes unabhängig von den abzuwendenden möglichen Gefahren eine konkrete Abwägung mit den Gefährdungen des Kindes erfolgt ist, die durch die zur Abwehr konkret erfolgten Anordnungen und ausführende Maßnahmen drohen.

Maßnahmen haben zu unterbleiben, wenn keine konkreten Feststellungen vorliegen, aus denen sich ein rechtlich beachtliches Übergewicht der abzuwendenden Gefahren ergibt.

Von einer Berechtigung zur Grundrechtseinschränkung kann bezüglich der in Frage stehenden Anordnungen nicht ausgegangen werden.

Es fehlt sowohl an einer nachvollziehbaren Feststellung bestehender konkreter Gefahren für höherwertige Rechtsgüter anderer durch Kinder (vgl.dazu z. B. **Reiss, Bhakdi: Corona Fehlalarm ? GOLDEGG 2020**) als auch an einer konkreten Feststellung der durch die Maßnahmen selbst für die betroffenen Kinder zu erwartenden Gefährdungen wie an einer in jedem Einzelbereich und vor jeder Anordnung notwendigen konkreten Abwägung zwischen beiden.

Zur Notwendigkeit weiterer Maßnahmen des Gerichts

Bei entsprechenden Feststellungen und Anordnungen den Lehrkräften und der Schulleitung gegenüber ist die Feststellung der Unwirksamkeit der Verordnung des

Landes/ der Stadt(Berlin, Hamburg oder Bremen) soweit sie als Ermächtigungsgrundlage für die Maßnahmen der Schule ist, für eine dauerhafte Beendigung der Gefahrenlage zu Lasten des Kindes wie seiner MitschülerInnen erforderlich.

Das Gericht kann eine solche Entscheidung in eigener Zuständigkeit treffen.

Eine Vorlagepflicht gem. Art. 100 Abs. 1 GG besteht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (grundlegend BVerfGE 1, 184 (195ff)) im Hinblick auf die Verordnung des Landes nicht. Sie gilt nur für förmliche Gesetze des Bundes und der Länder, nicht aber für nur materielle Gesetze wie Rechtsverordnungen. Über deren Vereinbarkeit mit der Verfassung hat nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (grundlegend BVerfGE 1, 184 ((195 ff)) jedes Gericht selbst zu entscheiden (AG Weimar, Urteil vom 11.01.2021 - 6 OWi - 523 Js 202518/20).

Es mag auch der aktuelle Beschluss des AG Weimar vom 8.4.2021, Az.: 9 F 148/21, hier unterstützen.

Zu Maßnahmen, die eine zukünftige Beachtung der Grund- und Menschenrechtslage durch Parlament, Regierungen und Behörden sicherstellen.

Es wird angeregt, zugleich mit einer Teilentscheidung zu den Fragen der Rechtmäßigkeit schulinterner Maßnahmen wie der zugrunde liegenden Verordnung

gemäß Art 100 Abs. 1 GG die Frage der Verfassungswidrigkeit des Infektionsschutzgesetzes dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Die Feststellung der Unwirksamkeit des Infektionsschutzgesetzes des Bundes erscheint dafür unverzichtbar, soweit es in der derzeit geltenden Form Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Grundrechte von Kindern wie von Erwachsenen ist.

Ohne eine solche Feststellung ist auch bei alleiniger Aufhebung der derzeitigen Verordnungen zukünftig mit Maßnahmen der Exekutive auf Bund- und Landesebene zu rechnen, die erneut gleichartige und auch bei kurzer Dauer irreversible Gefährdungslagen und Schädigungen entstehen lassen können.

Verfassungswidrigkeit des Infektionsschutzgesetzes dürfte sich auch daraus ergeben, dass es im Hinblick auf den auch in Deutschland geltenden **Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (BGBl 1973 II 1553)** - zumindest was die Voraussetzungen einer Einschränkung von Grundrechten betrifft - nachrangig sein dürfte einerseits und inhaltlich die in dem Pakt festgelegten engen Grenzen zulässiger Grund- und Menschenrechte einschränkender Anordnungen überschreitet, andererseits.

Darüber hinaus wird auf die Begründung der dem Bundesverfassungsgericht vorliegenden Verfassungsbeschwerde des Richters am LG Dr. Pieter Schleiter **vom 31.12.2020, Az: 1 BvR 21/21** Bezug genommen.

Abschließend wird angeregt,

im Hinblick auf die fachübergreifend zu bewertende Situation dem Kind eine(n) psychologisch/medizinisch kompetenten Vertreter/in und/oder eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt als Verfahrensbeistände gemäß § 158 FamFG, i. V. m. Art. 16 Abs. 2, 37 UN-Konvention über die Rechte des Kindes beizuordnen.

Zur Auswahl eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin bitte ich kurzfristig die/uns Eltern von im Hinblick auf ihr aus § 158 Abs. 5 FamFG sich ergebendes vorrangiges Auswahlrecht anzuhören

und mich binnen einer Woche zu informieren,

Unterschrift